



## Studiengang Architektur

### Praktische Vorbildung

Eine praktische Vorbildung wird nicht mehr als Zugangsvoraussetzung gefordert.

Eine praktische Vorbildung wird ausdrücklich empfohlen.

#### **Praktische Vorbildung als Voraussetzung für die Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG**

(1) Folgende Berufsausbildungen sind für eine Immatrikulation nach § 11 BerlHG anzuerkennen:

- Ausbaufacharbeiter/in
- Bauzeichner/in
- Beton- und Stahlbetonbauer
- Betonfertigteilebauer/in
- Brunnenbauer/in
- Dachdecker/in
- Estrichleger/in
- Feuerungs- und Schornsteinbauer/in
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in
- Hochbaufacharbeiter/in
- Maler/in
- Maurer/in
- Metallbauer/in
- Natursteinverleger/in
- Steinmetz/in
- Straßenbauer/in
- Stuckateur/in
- Technische/r Zeichner/in
- Tiefbaufacharbeiter/in
- Tischler/in
- Trockenbaumonteur/in
- Vermessungstechniker/in
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/in
- Zimmerer/in

(2) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen entscheidet der/die Dekan/in.